Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Rußheim - Teilgebiet "Kühläger".

Aufgrund der §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960, (BGB1. S 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 27.8.1964 folgende Satzung beschlossen:

Für die Gewann "Kühläger" der Gemarkung Rußheim wird der am 30. Juli 1963 genehmigte Bebauungsplan nach Maßgabe dem als Bestandteil dieser Satzung beiliegenden Pläne

- l. Straßen- und Baufluchtenplan, zugleich Aufbauplan 1:500 vom 21.8.1964
- 2. Querschnittsplan für Zolltenbachweg vom 21.8.1964
- 3. Erläuterungsbericht vom 21.8.1964 geändert.

Hinsichtlich der Geschosszahl und der Dachneigung verbleibt es bei den früheren Festsetzungen. (vergl. § 2 der Satzung vom 20.8.1963)

\$ 3

Die Stellung der Hauptgebäude und die hintere Baulinie der Nebengebäude ergibt sich aus dem zeichnerischen Plan vom 21.8.1964.

\(\) Das Baugebiet wird als Dorfgebiet (\(\) 5 der Bau NVO) und als
\(\) Gewerbegebiet (§ 8 der BauNVO) ausgewiesen.

Zum Dorfgebiet gehören die Grundstücke la, 3, 4, 5 u. 6 laut zeichnerischem Plan.

Zum Gewerbegebiet gehören die Grundstücke 1b. 2, 7 u. 8. Das Grundstück Lgb.Nr. 2024 ist noch nicht geteilt.

ZDie Straße D 3 (Verlängerung der Schulstraße) wird aufgehoben. Entlang dem Zolltenbach ist für die Bachbegehung ein Fußweg vorgesehen.>

\$ 6 Planänderung Diese Xxixung tritt mit ihrer vereinfachten Bekanntmachung gem § 12 in Kraft.

ሶሕußheim. den 27. August 1964.

Der Bürgermeister: